Satzung der "Stiftung Mädchengymnasium Jülich"

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen Stiftung Mädchengymnasium Jülich.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Jülich.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 bis 58 AO).
- (2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Bildung und Erziehung u.a.durch eine andere Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Daneben kann die Stiftung diese Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen. In diesem Zusammenhang verfolgt die Stiftung insbesondere die nachfolgenden Ziele:
 - a) Förderung der Zusammenarbeit von Eltern und Schule
 - b) Förderung der pädagogischen Basiskompetenz der Schülerinnen.
 - c) Förderung des Lernens mit neuen Medien und Integration im Schulalltag
 - d) Förderung von Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs von Schule und Beruf
 - e) Lehrerfortbildungen
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Akquisition und Durchführung von bildungsbezogenen Einzelprojekten im Rahmen von Kooperationen zwischen Schulen und Unternehmen;
 - b) die Durchführung von Maßnahmen im Bereich des Bildungssponsorings und Öffentlichkeitsarbeit, die die Vergabe von Zuwendungen an Schulen mit dem Ziel der Durchführung von bildungsbezogenen besonders förderungswürdigen Projekten im Schulbereich wie auch die Förderung von Infrastrukturmaßnahmen an Schulen umfasst;
 - die Durchführung von bildungsbezogenen Veranstaltungen, Konferenzen, Workshops und Seminaren sowie durch Veröffentlichung und Aufbau und den Betrieb einer Onlineplattform als Kommunikations- und Informationsinstrument;
- (4) Sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung nach § 58 Nr. 1 AO tätig wird, erfüllt die Stiftung ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (7) Die Stifter und ihre Erben/Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Ggfls. sind die Grenzen des § 58 Nr. 5 AO zu beachten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15% seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu ausdrücklich bestimmt sind (Zustiftungen).
- (3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Abs. 1 Satz 2 ist zu beachten.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Frei oder zweckgebundene Rücklagen können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen gebildet werden. Freie Rücklagen (§ 58 Nr. 7 Buchstabe a AO) dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden (§ 58 Nr. 12 AO) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch den Zuwendenden oder auf Grund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte einen externen Geschäftsführer bestellen, der nicht Mitglied des Kuratoriums sein darf.
- (3) Der Vorstand kann darüber hinaus ein Kuratorium errichten und diesem konkrete Verantwortung übertragen. Die Geschäftsordnung des Kuratoriums wird vom Vorstand der Stiftung beschlossen. Die Mitglieder des Kuratoriums unterstützen die Arbeit der Stiftung ehrenhalber. Die Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören.
- (4) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Die Aufgaben der Stiftung werden durch den Vorstand wahrgenommen.
- (2) Der erste Vorstand wird durch die Stifter bestellt. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchsten fünf Mitgliedern. Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein. Die Mitglieder des Vorstandes wählen den Vorstandsvorsitzenden und den Stellvertreter aus ihrer Mitte.
- (3) Geborene Mitglieder des Vorstandes sind zwei Vertreter der Fördergemeinschaft für Schulen in freier Trägerschaft e.V. in Köln sowie die Schulleiterin des Mädchengymnasiums in Jülich bzw. einer deren Stellvertreter. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Der Vorstand kann daneben maximal zwei weitere Mitglieder bestellen (kooptierte Mitglieder). Beim Ausscheiden eines kooptierten Vorstandsmitglieds wird der Nachfolger von den verbleibenden Mitgliedern benannt. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden gemeinsam mit deren/dessen Vertreterin/Vertreter oder einem weiteren Mitglied. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden handelt deren/dessen Vertreterin/Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
 - a. die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht Aufgabe der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers ist,
 - b. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträgnisse des Stiftungsvermögens,
 - c. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers, Festsetzung ihrer/seiner Vergütung und Überwachung der Geschäftsführung,
 - d. die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 9 und 10.

- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand trifft sich regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung. Die Sitzung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des geborenen Vorstands dies verlangen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (6) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (7) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorstandsvorsitzenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen, sie sind allen Mitgliedern des Vorstands zur Kenntnis zu bringen.
- (8) Wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren oder fernmündlich oder per e-mail gefasst werden. In diesem Fall gilt eine Äußerungsfrist von einer Woche seit Aufforderung zur Abstimmung, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Absendung, es sei denn, die Frist wird einvernehmlich verkürzt.
- (9) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.
- (10) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 3/5 Mehrheit des Vorstandes.

§ 9 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Der Vorstand kann nur dann eine Änderung des satzungsmäßigen Zwecks beschließen, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung zu liegen. Über alle Beschlüsse, mit denen die Satzung geändert wird, ist die Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlüssfassung zu unterichten. Beschlüsse, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung wesentlich verändert wird, sollen erst nach vorheriger Anhörung der Stifter gefasst werden. Sie bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Stiftungsbehörde.
- (2) Der Vorstand kann nur dann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist und auch durch eine Änderung des Stiftungszwecks gemäß der vorstehenden Bestimmung nicht möglich wird. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes und der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 10 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die steuerbegünstigte Fördergemeinschaft für Schulen in freier Trägerschaft e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen, zu verwenden hat.

§ 11 Unterrichtung der Stiftungsbehörde

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres unaufgefordert eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und ein Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.

§ 12 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

§ 13 Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Köln, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Anerkennungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.